

Satzung der Bürgerstiftung Gut für Oberhessen

Präambel

Die Bürgerstiftung Gut für Oberhessen ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger¹. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie bürgerschaftliches Engagement und gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen. Die Bürgerstiftung Gut für Oberhessen wurde auf Initiative der Sparkasse Oberhessen gegründet. Sie versteht sich als Angebot an alle Bürger, sich im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten durch Zuwendungen einzubringen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. Die Bürgerstiftung stellt hierzu den organisatorischen und rechtlichen Rahmen bereit. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, dass Bürger im Rahmen des Satzungszwecks individuelle eigene Schwerpunkte hinsichtlich des Förderzwecks setzen und verfolgen können. Die Bürgerstiftung übernimmt keine kommunalen Pflichtaufgaben. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass die Region sich positiv weiterentwickelt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Gut für Oberhessen“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Friedberg, Hessen.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind,

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form von Bezeichnungen, Ämtern und Personen verzichtet und lediglich die jeweils männliche Form gewählt. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Vergünstigungen begünstigen. Organmitgliedern dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist

- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
- b. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- d. die Förderung von Kunst und Kultur;
- e. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
- f. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- g. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Umweltschutzes;
- h. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- i. die Förderung der Hilfe von Behinderten, Opfern von Straftaten und Kriegs- und Katastrophenopfern;
- j. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- k. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung
- l. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- m. die Förderung des Tierschutzes;
- n. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
- o. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;

p. die Förderung der Kriminalprävention;

q. die Förderung des Sports;

r. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;

s. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;

im Vogelsbergkreis und im Wetteraukreis, in Ausnahmefällen auch außerhalb.

(2) Die Stiftung kann die vorgenannten Zwecke fördern

- unmittelbar durch eigene Vorhaben und
- mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln i. S. d. § 58 Nr. 1 AO durch Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abs. 1

(3) Die Stiftung verwirklicht die vorgenannten Zwecke teilweise unmittelbar durch die Durchführung eigener Maßnahmen, sowie insbesondere mittelbar durch die finanzielle Förderung

- a.** von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b.** der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c.** des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verbreiten und zu verankern,

(4) Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen. Die Stiftungen darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den kommunalen oder staatlichen Pflichtaufgaben zählen.

(5) Die vorgenannten Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig und nicht im gleichen Maße gefördert werden.

(6) Die Ergebnisse aus den geförderten Projekten können veröffentlicht werden. Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen. Das Stiftungsvermögen soll kontinuierlich erhöht werden.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1)** Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- (2)** Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.
- (3)** Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4)** Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln haben über deren Verwendung gegenüber der Bürgerstiftung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Zuwendungen

- (1)** Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden (Zuwendungen) annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln.
- (2)** Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- (3)** Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 € kann der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, sofern dieser § 3 Abs. 1 dieser Satzung entspricht (Stiftungsfonds). Diese Zustiftungen sind von der Stiftung unter Angabe des auf-erlegten Verwendungszweckes gesondert auszuweisen. Auf Wunsch des Stifters kann der Stiftungsfonds mit einem separaten Namen versehen werden.
- (4)** Die Bürgerstiftung ist berechtigt, unselbständige Stiftungen ab einer Größenordnung von 250.000 € zu verwalten.
- (5)** Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung, Ehrenamt und Höchstalter

- (1)** Die Stiftung hat folgende Organe:
- den Stiftungsvorstand (auch Vorstand genannt),
 - das Stiftungskuratorium (auch Kuratorium genannt),
 - die Stiferversammlung

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungskuratorium ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten. Abweichend von Satz 1 kann durch den Vorstand die Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

(5) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(6) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrags erhalten.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Personen.

(2) Geborenes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Oberhessen (oder deren Rechtsnachfolgerin). Dieses Vorstandsmitglied ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsvorstands. Dessen Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand der Sparkasse Oberhessen. Jedes Vorstandsmitglied kann zu Sitzungen einen Vertreter entsenden.

(3) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erste Stiftungsvorstand wird von dem/n Gründungstifter(n) ernannt; die nachfolgenden Wahlen erfolgen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, wählt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(5) Das geborene Mitglied des Stiftungsvorstands kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.

(6) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein schriftführendes Mitglied.

(7) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- (1)** Die Sitzungen des Stiftungsvorstands werden durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- (2)** Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (3)** Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4)** Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (5)** Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstands wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und demjenigen, der in der Sitzung den Vorsitz innehatte, zu unterzeichnen ist. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind entsprechend schriftlich zu dokumentieren.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1)** Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind.
- (2)** Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:
 - Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
 - Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
 - Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Stiftungskuratoriums,
 - Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
 - Annahme von Zuwendungen nach § 6,
 - Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11, Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,

- Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
- Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- Abfassung eines jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifternversammlung,
- Stellungnahme zu einer vom Stiftungskuratorium beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1)** Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.
- (2)** Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.
- (3)** Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstands gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (4)** Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Stiftungsvorstand für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (5)** Ein Vertreter der Geschäftsführung kann an allen Sitzungen der Organe der Stiftung als beratendes Mitglied teilnehmen.

§ 12 Stiftungskuratorium

- (1)** Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen.
- (2)** Geborene Mitglieder des Stiftungskuratoriums sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberhessen (oder deren Rechtsnachfolgerin).
- (3)** Die weiteren Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wählbarkeit zum Stiftungskuratorium setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stifternversammlung voraus.
- (4)** Die ersten Bestellungen erfolgen durch den/die Gründungstifter; die nachfolgenden Wahlen durch die Stifternversammlung.

(5) Ein Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifternversammlung abberufen werden. Scheidet ein gewähltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann die Stifternversammlung nach Anhörung des Stiftungsvorstands für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.

(6) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und ein schriftführendes Mitglied.

(7) Das Stiftungskuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

(1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstands einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführenden Mitglied und dem demjenigen, der in der Sitzung den Vorsitz innehatte, zu unterzeichnen ist.

§ 14

Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

- Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,

- Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes eines jeden Rechnungsjahres; das Kuratorium kann hierzu einzelne Mitglieder beauftragen bzw. sich hierzu von der internen Revision der Sparkasse Oberhessen (oder deren Rechtsnachfolgerin) oder einem anderen geeigneten Prüfer (Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater) unterstützen lassen.

- Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes,

- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,
- Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmitteln gemäß § 10 der Satzung,
- Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 19 der Satzung,
- Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungsvorstands gemäß § 20 der Satzung.

§ 15 Stifternversammlung

- (1)** Mitglied der Stifternversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 5.000 € zugewendet hat.
- (2)** Juristische Personen können einen Vertreter entsenden.
- (3)** Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifternversammlung für längstens 5 Jahre angehören soll.
- (4)** Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 5.000 € an die Stiftung. Die Mitgliedschaft der Gründungstifterin Sparkasse Oberhessen (oder ihrer Rechtsnachfolgerin) ist hingegen unbefristet.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifternversammlung

- (1)** Die Stifternversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2)** Die erste Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands einberufen und geleitet; die folgenden Sitzungen beruft der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums ein und leitet sie. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.
- (3)** Die Stifternversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Höhe und der Anzahl an Zuwendungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4)** Zu Beginn jeder Sitzung bestimmen die anwesenden Mitglieder einen Schriftführer, der über das Ergebnis der Sitzung eine Niederschrift anfertigt, diese wird vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 17

Aufgaben der Stiferversammlung

Die Stiferversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung.
- Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstands mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- Unterstützung des Stiftungsvorstands und Stiftungskuratoriums insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen, zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18

Rechnungsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31. Dezember 2012.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Ende des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen und dem Stiftungskuratorium vorzulegen.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks objektiv nicht mehr sinnvoll ist, kann das Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen dessen Änderung beschließen.

(2) Einfache Satzungsänderungen sind zulässig, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Diese können vom Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstandes bedürfen mit einfacher Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden.

(3) Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.

(4) Satzungsänderungen, welche die Regelungen über die Besetzung der Organe der Stiftung bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates der Sparkasse Oberhessen (oder deren Rechtsnachfolgerin).

(5) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20
Vereinigung und Auflösung

(1) § 19 Abs. 1 und 3-5 gelten auch für Beschlüsse über die Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stiftung der Sparkasse Oberhessen (oder deren Rechtsnachfolgerin). Diese Stiftung hat die Stiftungsmittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 21
Geltung gesetzlicher Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 22
Inkrafttreten

Die Stiftungsverfassung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft.
